

Regierungsratsbeschluss

vom 2. März 2004

Nr. 2004/473

Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn: Änderung des Nutzungsplanes A, Teil Aarefeld Lüsslingen/Nennigkofen

1. Ausgangslage

Am 20. September 1994 hat der Regierungsrat den kantonalen Nutzungsplan A über die Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen – Solothurn erlassen (RRB Nr. 2782). Der Plan regelt in Verbindung mit § 6 der Zonenvorschriften den Verkehr. Im Aarefeld Lüsslingen/Nennigkofen gilt demnach für Motorfahrzeuge auf allen Wegen ein Fahrverbot. Davon ausgenommen sind:

- Landwirtschaftliche Fahrzeuge;
- Zubringer auf dem Weg zum Hornusserplatz und zur Bootsanbindezone „Allmendgraben“, Lüsslingen;
- Zubringer auf dem Weg zur Bootsanbindezone beim Inseli bzw. zum Hof Rechen, Nennigkofen.

Bei der praktischen Umsetzung dieser Bestimmungen sind verschiedene Probleme aufgetaucht. Diese betreffen vorab die Kontrolle der Zubringer zum Hornusserplatz und zur Bootsanbindezone „Allmendgraben“ auf dem Gebiet von Lüsslingen. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden hat das Amt für Raumplanung in der Folge eine Anpassung der rechtsgültigen Verkehrsregelung ausgearbeitet. Diese sieht folgende zwei Änderungen vor:

- Der Weg zum Hornusserplatz und zur Bootsanbindezone „Allmendgraben“, Lüsslingen soll neu für alle Motorfahrzeuge befahrbar sein (nicht nur Zubringer);
- Die Rechenstrasse soll bis zum neu erstellten Abstellplatz für alle Motorfahrzeuge befahrbar sein (nicht nur Zubringer).

Die entsprechende Zonenplanänderung und die darauf beruhenden verkehrspolizeilichen Massnahmen sind in der Zeit vom 11. September bis 9. Oktober 2003 öffentlich aufgelegt.

Gegen die verkehrspolizeilichen Massnahmen auf dem Gebiet Lüsslingen hat die Hornussergesellschaft Lüsslingen-Nennigkofen eine Beschwerde eingereicht. Mit Verfügung des Departement des Innern vom 19. Dezember 2003 ist diese infolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben worden. Gleichzeitig sind die Verkehrsmassnahmen auf dem Gemeindegebiet von Lüsslingen und in Nennigkofen genehmigt worden.

Gegen die Änderung des Nutzungsplanes A der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen – Solothurn, Teilgebiet Aarefeld Lüsslingen/Nennigkofen ist keine Einsprache eingegangen. Die Änderung kann deshalb genehmigt werden.

2. **Beschluss**

- 2.1 Die Änderung des Nutzungsplanes A der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen – Solothurn, Teilgebiet Aarefeld Lüsslingen/Nennigkofen, gemäss Auflageplan Nr. 20512 / 3 vom 11. August 2003 wird genehmigt.
- 2.2 Das Aufstellen der Fahrverbotssignale erfolgt durch das Amt für Raumplanung in Zusammenarbeit mit den beiden Standortgemeinden.
- 2.3 Die Kosten für die Fahrverbotssignale gehen zu Lasten des kantonalen Natur- und Heimatschutzfonds (KA 365000 / A 30034).

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft, mit 1 gen. Plan (später)
 Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan (später)
 Amt für öffentliche Sicherheit, Abt. Verkehrsmassnahmen, mit 1 gen. Plan (später)
 Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Plan (später)
 Präsidium der Einwohnergemeinde Lüsslingen, 4574 Lüsslingen, mit 1 gen. Plan (später)
 Präsidium der Einwohnergemeinde Nennigkofen, 4574 Nennigkofen, mit 1 gen. Plan (später)
 Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, Johannes Friedli, Präsident, Hauptstrasse 4,
 3254 Balm bei Messen, mit 1 gen. Plan (später)
 Regionalplanung Grenchen-Büren, Dammstrasse 14, Postfach 966, 2540 Grenchen, mit 1 gen.
 Plan (später)
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Genehmigung kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone
 Witi Grenchen-Solothurn: Änderung des Nutzungsplanes A, Teil Aarefeld
 Lüsslingen/Nennigkofen)